

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“**

Bek. d. MS v. 31. 1. 2018 – 102-43198/4 –

Bezug: Erl. v. 3. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 488)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. 11. 2017 erlässt das LS als zuständige Stelle gemäß dem Bezugsverlass nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), auf der Grundlage der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) die folgende Prüfungsordnung (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 114

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“**

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Nach § 1 Abs. 2 GFABPrV kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und in § 1 Abs. 3 GFABPrV geforderten Qualifikation, Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 (GFABPrV) durchführen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen, die zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ führen, errichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Prüfungsausschuss.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. In dem Prüfungsausschuss sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; für diese gelten die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie längstens für fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der in Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausgeschlossene Personen
und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, der Entscheidung über die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen und der Prüfung darf ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, das Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers ist oder gewesen ist oder das mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, haben dies unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem vorsitzenden Mitglied und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen; § 21 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sind mit den betreffenden Fortbildungsträgern und dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gibt den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Prüfungsaufgabe bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 3 GFABPrV genannten Aufgaben einer geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben über die in den § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,
- d) gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfungserleichterung (siehe auch § 14),
- e) ein Vorschlag zur Projektarbeit, sofern dieser bereits bekannt ist.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 23 beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich oder in elektronischer Form unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 11

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr vor dem Beginn der Prüfung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in:

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den §§ 8 bis 10 GFABPrV. Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen ist nur auf Antrag nach § 11 GFABPrV möglich.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der GFABPrV die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 14

Nachteilsausgleich

Soweit Menschen mit Beeinträchtigungen an der Prüfung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ihre besonderen Belange berücksichtigt und ihnen die zum Ausgleich ihrer Beeinträchtigungen erforderlichen Arbeiterleichterungen (z. B. Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln, Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher) gewährt werden.

§ 15

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie andere Personen als Gäste zulassen, sofern seitens der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht widersprochen wird.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfungsaufgabe. Diese hat insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der aufsichtführenden Person zu unterschreiben.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Voraussetzungen und die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Wiederholung der schriftlichen Prüfungsaufgabe oder der Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund, z. B. wegen einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit, zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen, können anerkannt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hält es den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut = Note 1 = 100 bis 92 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Gut = Note 2 = unter 92 bis 81 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

Befriedigend = Note 3 = unter 81 bis 67 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

Ausreichend = Note 4 = unter 67 bis 50 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Mangelhaft = Note 5 = unter 50 bis 30 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.

Ungenügend = Note 6 = unter 30 bis 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Dabei sind die schriftliche Prüfungsaufgabe (§ 9 GFABPrV) und die Projektarbeit im Sinne des § 10 GFABPrV von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die Präsentation der Projektarbeit und das damit verbundene Fachgespräch im Sinne von § 10 GFABPrV, sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(4) Liegen die Bewertungen durch die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nach § 20 Abs. 2 mehr als zwei Noten auseinander, so ist ein Einigungsversuch zu unternehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mit jeweils mindestens „ausreichend“ (siehe § 12 GFABPrV) bewertet wurden:

1. die schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV und
2. die Projektarbeit, bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, und
3. einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22

Prüfungszeugnis

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsbestandteilen

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse oder des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 9 und die Niederschriften nach § 21 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie aufzubewahren.

§ 26

Übergangsvorschriften

Die Regelungen des § 16 GFABPrV gelten entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 19. 1. 2018 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 14. 8. 2014 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung – GFABPrV) vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) bestanden.

Datum _____ (Siegel)

Unterschriften _____

Anlage 2

(zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung – GFABPrV) vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

I. Note der schriftlichen Prüfungsaufgabe: _____

II. Note der schriftlichen Abschlussarbeit: _____

III. Note der Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch: _____

IV. Gesamtnote: _____

Mit dem Bestehen der Prüfung ist die Ausbildereignung im Sinne des § 13 GFABPrV erworben worden.

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsbereiche:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

(Im Fall des § 11 GFABPrV sind zusätzlich alle Befreiungen mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.)

Datum _____ (Siegel)

Unterschriften _____